

RS Vwgh 1991/2/19 87/14/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 464;

Rechtssatz

Einer Kapitalherabsetzung kommt nur im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung zu. Sie rechtfertigt in qualifizierter Weise die Vermutung, daß im Einzelfall tatsächlich Stammeinlagen rückgewährt und nicht etwa thesaurierte Gewinne oder andere Mittel ausgeschüttet werden. Fehlt es an einer Kapitalherabsetzung, so fehlt es regelmäßig an einem eindeutigen Beweis für die Behauptung, die den Gesellschaftern ausbezahlten Beträge seien rückgewährte Stammeinlagen. Geldleistungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter ohne vorangegangene Kapitalherabsetzung rechtfertigen in den meisten Fällen die Vermutung, es handle sich um Kapitalerträge des Gesellschafters, die aus (in der Vergangenheit) erwirtschafteten Gewinnen der Gesellschaft oder aus anderen Gesellschaftsmitteln, nicht jedoch aus Stammeinlagen der Gesellschafter, herrühren. (Hier in concreto: Unmittelbar nach Einzahlung des Stammkapitals erfolgte die Rückzahlung desselben, wobei jeglicher Zweifel auszuschließen war, daß keine Einlagenrückgewähr vorlag, weil jede andere Möglichkeit, die Herkunft der rückgezahlten Beträge zu erklären, von vornherein ausschied).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987140136.X03

Im RIS seit

19.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at